

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 7 (1912)
Heft: 11: Wasserwerke

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

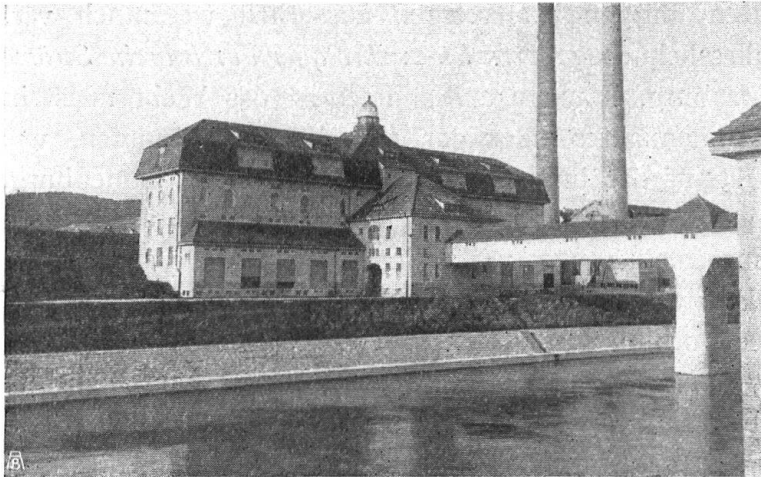


Abb. 23. Kraftübertragungswerke Rheinfelden. Schalterhaus (von der Unterwasserkanalseite). Treffliche Lösung. Mit Genehmigung des Elektrizitätswerkes Rheinfelden. — Fig. 23. Usines électriques à Rheinfelden. Un excellent exemple de construction moderne.

schinenhäuser, die doch, wie recht und billig, klar ihren Zweck erkennen lassen, besitzen ausser den soeben genannten Kraftwerken (Sils, Kandergrund, Badisch Rheinfelden) auch diejenigen an der Lonza im Ackersand, am Löntsch (modern-gotische, freilich etwas fremd anmutende, aber zweckvoll-hochstrebende Halle) und an der Biaschina (ein edler, schlichter Bau).

Mein herzlichster Wunsch ist, dass einerseits die Ingenieure bei ihren Wasser-

werk-Anlagen die unverbrämte, noble Wahrheit des modernen Zweckausdruckes immer mehr verbinden möchten mit dem gesunden Sinn für die Einpassung ihrer Anlagen in die Landschaft, und dass andererseits die Freunde des Heimatschutzes diesen guten Willen freudig anerkennen und die neuen Schönheiten der modernen Wasserbau-Technik auch in ihrem Zusammenhang mit der Natur würdigen und geniessen lernen!

MITTEILUNGEN.

Eingabe über Heimatschutzinteressen in der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung. Am 12. Okt. 1911 hat die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz dem eidg. Departement des Innern folgende Ergänzungsvorschläge zum Bundesgesetz-Entwurf über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte eingereicht:

I. Wasserwerke und die dazu nötigen Bauten und Einrichtungen dürfen nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen angelegt werden.

Naturschönheiten sind in wichtigen Fällen zu wahren und im übrigen tunlichst zu schonen. Beim Neubau und Umbau von Wasserwerken und zugehörigen Einrichtungen ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass durch die Anlage schöne Landschaften und charakteristische Ortschaftsbilder nicht verunstaltet werden.

II. Die zuständige Behörde soll zur Wahrung der in Art. I erwähnten öffentlichen Interessen an jede Verleihung die nötigen Bedingungen knüpfen. Wo das allgemeine Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung einer Naturschönheit überwiegt, soll die Verleihung verweigert werden.

(Ein III. Vorschlag hat mehr redaktionelle Bedeutung.)

Diese Anregungen bezwecken zweierlei: einmal den Schutz des Interesses an der ungestörten Erhaltung bestimmter unersetzlicher Naturschönheiten: (negatives Interesse: Vermeidung von Wasserwerken an solchen Stellen); und sodann die Gewähr für die harmonische Anpassung neuer Wasserwerke an die alte Umgebung (positives Interesse: Gestaltung des Neuen, das dazu kommt). Die Vorschriften müssen einerseits als allgemeine Grundsätze aufgestellt sein, um auch staatliche und gemeindliche Werke zu treffen, die keiner Konzession bedürfen; andererseits sollen sie in jedem Einzelfalle von Konzessionen an Private die Anpassung dieser Grundsätze auf die besondern Verhältnisse in Form von Bedingungen ermöglichen.

Dringend zu wünschen wäre die Schaffung einer ständigen beratenden eidg. Sachverständigenkommission für solche Fragen. Wir hoffen, dass diese idealen und massvollen Forderungen im neuen Gesetz Aufnahme finden, um so mehr, da sie zu einer Popularisierung und zur gesunden Fortentwicklung der modernen Wasserkraftgewinnung redlich beitragen möchten. Denn sie entspringen zum guten Teil einem fortschrittlichen Gedanken, der Einsicht, dass moderne Kraftwerke sogar zur Verschönerung eines Landschaftsbildes dienen können, wenn sie mit Rücksicht auf die Eigenart der Natur gestaltet werden.